

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kleidergeld für Thüringer Kriminalbeamte - nachgefragt

Aufgrund aktueller Entwicklungen ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/49 (Drucksache 7/167) Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1287** vom 8. Oktober 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. November 2020 beantwortet:

1. Aus welchem Grund und mit welchem Ziel erhielten im Jahr 2020 die Kriminalbeamten einen Erhebungsbogen, in dem diese die Verwendung des monatlichen Kleidergelds dokumentieren mussten?

Antwort:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) erhalten die Beamten der Kriminalpolizei ein Kleidergeld. Dabei wird auf die entsprechende Geltung des § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG hingewiesen, der lautet: "Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen."

Zum Erlass der 1. Änderung der Dienstkleidungsvorschrift der Thüringer Polizei (DKVThürPol) ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 ThürBesG das Herstellen des Einvernehmens mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium, dem Thüringer Finanzministerium erforderlich.

Das Thüringer Finanzministerium hat als Grundlage zur Erteilung des Einvernehmens in Umsetzung der Forderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG darum gebeten, die nächsten zwei Jahre (2020 und 2021) eine repräsentative Datenerhebung zum Kleidergeld durchzuführen, um zu ermitteln, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstünden, und damit die Zahlung des Kleidergeldes gerechtfertigt sei.

Der Forderung des Thüringer Finanzministeriums, die Verwendung des monatlichen Kleidergeldes zwei Jahre durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Kriminalpolizei (PVB) in einem Erhebungsbogen zu dokumentieren, wurde mit dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales "Dienstkleidung; Datenerhebung zur Feststellung der Höhe des Kleidergeldes" vom 4. November 2019 Rechnung getragen.

2. Gab es im Ergebnis der Erhebung bereits dienstrechtliche Konsequenzen für Kriminalbeamte? Falls ja, welche Verfahren wurden gegen wie viele Kriminalbeamte welcher Dienststelle eingeleitet?

Antwort:

Es gab keine dienstrechtlichen Konsequenzen für Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei, da die Datenerhebung anonym erfolgt.

3. Haben alle Kriminalbeamten diesen Erhebungsbogen erhalten oder sind einzelne Dienststellen oder Besoldungsgruppen ausgenommen?

Antwort:

Per Erlass wurde festgelegt, dass durch die personalführenden Stellen der Behörden gemäß Nr. 11.1 Abs. 1 der DKVThürPol (Sachgebiet 31 der Landespolizeidirektion, Dezernat 11 des Landeskriminalamtes, Sachgebiet 11 des Bildungszentrums der Thüringer Polizei für beide Bildungseinrichtungen in Meiningen und Referat 11 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales) diese Daten in den Jahren 2020 und 2021 mit dem Formblatt "Datenerhebung zur Feststellung der Höhe des Kleidergeldes für das Jahr 2020/2021" anonym unter der Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen bei den PVB erheben zu lassen sind.

4. Welche Dienststelle wertet den Erhebungsbogen unter welchen Vorgaben von welcher Behörde aus?

Antwort:

Die Zusammenfassung der Datenerhebung für die Jahre 2020 und 2021 erfolgt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales durch die in Antwort zur Frage 2 dargestellten personalführenden Stellen der Behörden. Sie sind dem für die Dienstkleidung zuständigen Referat im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bis zum 31. Januar 2022 unter folgenden Angaben mitteilungs pflichtig:

- Anzahl der PVB, die durchschnittlich im Jahr Kleidergeldempfänger waren,
- Anzahl der an der Befragung teilnehmenden PVB und
- Höhe der Kosten der durch die PVB für den Dienstgebrauch gekauften zivilen Kleidungsstücke unter Angabe der einzelnen gemeldeten Kostenhöhe.

5. Welche Folgen erwarten Kriminalbeamte, die den Erhebungsbogen nicht oder unvollständig oder mit falschen Angaben ausfüllen?

Antwort:

Das unvollständige, fehlerhafte oder falsche Ausfüllen der Erhebungsbogen hat für die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei keine Folgen, da die Datenerhebung anonym erfolgt.

6. Welches mögliche Einsparpotential verfolgt die Landesregierung bei der jährlichen gesamten Summe von circa 259.000 Euro für die Auszahlung von Kleidergeld?

Antwort:

Das Kleidergeld umfasst für die Mehrzahl der Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei jährlich 246,00 Euro und wird monatlich in Höhe von 20,50 Euro steuerfrei mit den Dienstbezügen überwiesen. Ausgehend von circa 1.050 Bezugsberechtigten umfassen die jährlichen Kosten in etwa dem in der Frage dargestellten jährlichen Betrag. Es gibt keine Bestrebungen, in Thüringen das Kleidergeld abzuschaffen, auch wenn mehrere Länder kein Kleidergeld mehr an ihre Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei zahlen. Das wurde im Ergebnis von Prüfungen auch dem Thüringer Rechnungshof mitgeteilt.

7. Wurden der Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei, der Bezirkspersonalrat und die Örtlichen Personalräte in den Dienststellen über die Ausgabe und die verfolgte Zielsetzung des Erhebungsbogens informiert? Falls ja, welche Position der Personalräte wurde der dienstvorgesetzten Stelle bezüglich des Erhebungsbogens übermittelt?

Antwort:

Der Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung der DKVThürPol gemäß Thüringer Personalvertretungsgesetz beteiligt und hat unter der Voraussetzung der Anonymität der Datenerhebung zugestimmt. Seitens des für die Dienstkleidung der Polizei im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zuständigen Fachreferats wurde dabei ausdrück-

lich darauf hingewiesen, dass diese Angaben dann im Jahr 2022 an das Thüringer Finanzministerium weitergeleitet werden, um im Ergebnis dieser Datenerhebung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 ThürBesG Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium über die weitere Zahlung des Kleidergeldes und dessen Höhe zu erzielen. Dies wurde im Erlass vom 4. November 2019 dargestellt. Da es sich um einen Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales handelt, ist eine Einbeziehung weiterer Personalvertretungen nicht erforderlich. Der Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei ist die Interessenvertretung aller Bediensteten der Thüringer Polizei.

Maier
Minister